
Das Notariat in Brasilien*

Inhalt	Seite
1. Notarrecht	87
2. Zivilrecht	89
3. Immobilienrecht	89
4. Familienrecht	90
5. Erbrecht	91
6. Gesellschaftsrecht	93
7. Internationales Privatrecht	95
8. Steuerrecht	96

Dargestellt ist die Rechtslage zum 1.1.2006.

1. Notarrecht

1.1. Berufsrecht

1.1.1. Amtsnotare und freie Notare

Brasilien ist eine **Bundesrepublik**, bestehend aus 26 Bundesländern und dem Bundesdistrikt. Die Gesetzgebungskompetenz für das Zivilrecht liegt allerdings ausschließlich beim Bund.

In Brasilien wird der Notar meist mit dem Begriff *tabelião* bezeichnet, seltener als *notário*. Er ist ein mit öffentlichem Glauben ausgestatteter Jurist, dem der Staat die Befugnis zur Vornahme notarieller Amtstätigkeiten übertragen hat. Sein Büro wird als *tabelionato* oder *cartório* bezeichnet.

Seit der Zeit der portugiesischen Kolonisation waren die brasilianischen Notare stets staatliche Notare (Amtsnotare) und als solche der Justizverwaltung untergeordnet. Erst durch die **Bundesverfassung von 1988** wurde das **freie Notariat** eingeführt, dem der Staat hoheitliche Funktionen verleiht; seitdem haben die Notare eine funktionale Unabhängigkeit, wie sie zuvor in Brasilien nie kannten. Trotzdem ist in einigen Bundesstaaten der Notar weiterhin der örtlichen Justizverwaltung untergeordnet; dies zeigt sich im Einfluss der Justizverwaltung auf die notarielle Amtstätigkeit durch den Erlass von Verwaltungsanweisungen, die der Notar zu beachten verpflichtet ist.

Außerdem gibt es noch zwei Bundesstaaten, in denen der Notar nach dem dortigen Landesrecht weiterhin **Amtsnotar** ist, nämlich **Bahia** und **Acre**. In Acre (das am Amazonas liegt) befindet sich die Stellung des Notars im Übergang vom Amtsnotariat zum freien Notariat.

Auf der Webseite des brasilianischen Justizministeriums¹ findet sich eine Auflistung aller notariellen Amtsstellen und Registerstellen Brasiliens, mit Namen und Anschrift des jeweiligen Amtsträgers. Diese und anderen Informationen über die notariellen Tätigkeiten können auch über die Webseiten der brasilianischen Bundesnotarkammer² recherchiert werden.

* von JOÃO FIGUEIREDO FERREIRA und LUIZ CARLOS WEIZENMANN, Notare in Porto Alegre, Brasilien.

1 www.mj.gov.br

2 www.notariado.org.br

1.1.2. Rechtsquellen

Die **notarielle Amtstätigkeit** ist durch Art. 236 der Bundesverfassung und durch das **Gesetz Nr. 8.935** vom 19.11.1994 geregelt³.

Das **Gesetz Nr. 10.169** vom 29.12.2000⁴ enthält allgemeine Regelungen über die **Notargebühren**. Ländergesetze regeln die Gebührenhöhe und die Gebührenerhebung.

Die **Dienstaufsicht** über die Notare und die Durchführung der Wettbewerbsexamina zur **Notarbestellung** obliegen der Justizverwaltung des jeweiligen Bundeslandes bzw. des Bundesdistrikts. Sie bestimmen auch Durchführungsvorschriften für das Beurkundungsverfahren, die der Notar einhalten muss. Der Nationalrat der Justiz (*Conselho Nacional de Justiça*) ist indirekt an der Dienstaufsicht über die Notare beteiligt, indem er die Justizverwaltung des Bundes zum Erlass bestimmter Verfügungen über die Notare veranlassen kann.

1.1.3. Berufszugang

Die Bestellung zum Notar erfolgt durch Ernennung durch das jeweilige **Bundesland** oder den Bundesdistrikt. Sie hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- brasilianische Staatsangehörigkeit,
- Geschäftsfähigkeit,
- Erfüllung der Wahlpflicht und Ableistung des Militärdienstes,
- juristischer Universitätsabschluss ("Bachelor"),
- erfolgreiches Bestehen des Wettbewerbsexamens für Notarstellen (*concurso público de provas e títulos*),
- eines Notars würdiges Verhalten (= persönliche Eignung).

Das **Wettbewerbsexamen** (*concurso*) wird durch die Justizverwaltung des jeweiligen Bundeslandes bzw. des Bundesdistrikts unter Beteiligung einer aus Richtern und Notaren zusammengesetzten Kommission durchgeführt, zu der auch von der Rechtsanwaltskammer (*Ordem dos Advogados*) und der Staatsanwaltschaft (*Ministério Público*) benannte Mitglieder gehören.

Die erfolgreichen Kandidaten können in der Reihenfolge ihres Prüfungsergebnisses eine freie Notarstelle innerhalb des Bezirks wählen, für den das Wettbewerbsexamen durchgeführt wurde. Dabei sind zwei Drittel der freien Notarstellen für Neubewerbungen bestimmt und ein Drittel für einen Amtswechsel bereits amtierender Notare, unter Beachtung des Zeitpunkt des Freiwerdens des Amtes. An dem Wettbewerbsexamen für die Notarbestellung kann jeder teilnehmen, die die Ernennungsvoraussetzungen erfüllt, während das Wettbewerbsexamen für die Versetzungsstellen nur den schon amtierenden Notaren offen steht. Das Wettbewerbsexamen für die Versetzungsstellen besteht lediglich in der Bewertung der von den sich bewerbenden Notaren vorgelegten Nachweisen.

Die Errichtung einer Notarstelle bestimmt sich nach dem jeweiligen Landesgesetz. Dabei gibt es keinen festgesetzten Schlüssel, auf wie viele Einwohner ein Notar kommt.

In den größeren Städten werden die Notardienste in spezialisierter Form angeboten, wobei unterschieden wird zwischen beurkundenden Notaren (**Urkundsnotare** – *tabelionatos de notas*) und Notaren, die (nur) für Wechselproteste zuständig sind (**Wechselprotestnotaren** – *tabelionatos de protesto de títulos cambiais*).

- So gibt es etwa in der Stadt **São Paulo** (mit 10,8 Mio. Einwohnern) 48 Urkundsnotare und 10 Wechselprotestnotare, was einem Notar je 186.000 Einwohner entspricht.
- In der Stadt **Porto Alegre** (1,4 Mio. Einwohner) gibt es 12 Urkundsnotare und 3 Wechselprotestnotare, was einem Notar je 93.000 Einwohner entspricht.

In den größeren Städten beschäftigen die Notare häufig sog. **Schreiber** (*escreventes*), die gesetzlich befugt sind, bestimmte notarielle Akte vorzunehmen, mit Ausnahme der Testamentsbeurkundung. Unter diesen Schreibern bestimmt der Notar einen **Notarvertreter** (*tabelião substituto*), der während einer Abwesenheit des Amtsinhabers den Notar vertritt. Die Schreiber führen Besprechungen mit den Beteiligten durch und können notarielle Akte im Namen des Amtsinhabers erstellen, für den sie arbeiten. Der Notar selbst unterschreibt dann die Urkunden. Auch liegt die Verantwortung und Haftung allein beim Notar als Amtsinhaber.

In kleineren Städten sind die Notare auch ermächtigt, eine oder mehrere Aufgaben als **Registerführer** wahrzunehmen. Dergestalt ermöglicht man dem Notar, ein angemessenes Einkommen zu erzielen. Das Gesetz untersagt die gleichzeitige Ausübung des Amtes als Urkundsnotar und als Grundbuchführer (*registrador de imóveis*); gleichwohl findet man diese Ämterverbindung in einigen Städten.

Zu betonen ist jedoch, dass Brasilien ein Land von der Größe eines Kontinents ist und dass die große Mehrheit der Notare ihr Amt ohne Mitarbeiter ausübt oder allenfalls unter Mithilfe eines Familienmitglieds. Manche Notare müssen daneben noch **anderen Erwerbstätigkeiten** nachgehen, um finanziell auskommen zu können. In ärmeren Gegenden ohne Elektrizität und ohne öffentliche Verkehrsanbindung schreibt der Notar seine **Urkunden** noch **handschriftlich** in gebundene Bücher. Dabei spiegeln sich die Einkommensunterschiede, die insgesamt in der brasilianischen Wirtschaft bestehen, auch in den Einkünften der Notare wider, so dass man einerseits gutgestellte Notare in den großen Städten antrifft, andererseits sehr arme Kollegen in weniger entwickelten Gegenden.

1.2. Aufgaben der Notare

Die Aufgaben der brasilianischen Notare entsprechen den typischen Aufgaben lateinischer Notare. Dabei liegt das Schwergewicht auf Grundstücksveräußerungen, Vollmachten, Testamenten, Unterschriften- und Abschriftsbeglaubigungen. Nur **wenige Rechtsgeschäfte bedürfen einer notariellen Beurkundung**, fast alle können auch privatschriftlich abgeschlossen werden. Jedoch ist es in Brasilien üblich, einen Notars in allen wichtigen

3 http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/Leis/L8935.htm

4 http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/Leis/L10169.htm

Angelegenheiten des Lebens einzuschalten, insbesondere zur **Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften**. Dies sind deshalb die zwei häufigsten Amtstätigkeiten der Notare.

Auch der **Wechselprotest** ist eine von Finanzinstituten häufig nachgesuchte notarielle Amtstätigkeit; sie nutzen diesen Dienst als Mittel zur Eintreibung oder zur außergerichtlichen Vollstreckung, dank einer effizienten von den Notaren eingerichteten Datenbank, die einen hervorragenden Ruf im brasilianischen Kreditwesen genießt, und die üblicherweise vor dem Abschluss von Geschäften mit größerer wirtschaftlicher Bedeutung konsultiert wird. In Porto Alegre etwa gingen im Jahre 2005 ca. 168.000 Wechsel zu Protest.

Dem brasilianischen Notar ist **untersagt, anwaltlich** oder seine Dienste zu vermitteln. Er darf in keinem Arbeitsverhältnis, keiner Anstellung und keinem öffentliches Amt stehen. Wird er in ein politisches Amt gewählt, so muss er sich beurlauben lassen.

Die brasilianische Gesetzgebung stellt Notare und Registerführer gleich, als würden sie denselben Beruf ausüben. Daher amtieren Notare häufig zugleich als **Registerführer** (z.B. für das Personenstandsregister, das Grundstücksregister, das Register der juristischen Personen oder das Urkundsregister), vor allem in kleineren Orten.

1.3. Beurkundungsverfahren

Die Aufgabe des Notars umfasst die Feststellung der **Identität** und der **Geschäftsfähigkeit** der Beteiligten, sowie bei Grundstücksgeschäften den Nachweis der Eigentümerstellung.

Die notarielle Urkunde wird als **öffentliche Urkunde** (*escritura pública*) bezeichnet. Eine öffentliche Urkunde muss in portugiesischer Sprache abgefasst sein, den Beteiligten **laut vorgelesen** werden und folgende Mindestangaben enthalten:

- Datum und Ort der Beurkundung,
- Feststellung der Identität und der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten und der weiteren, zur Beurkundung zugezogenen Personen,
- Angaben zu deren Person (Name, Staatsangehörigkeit, Personenstand, Beruf, Wohnsitz, Aufenthaltsort, Güterstand, Name des Ehegatten und der Kinder, falls vorhanden),
- die Willenserklärungen der Beteiligten oder zugezogenen Personen,
- die Feststellung, dass die Urkunde allen vorgelesen wurde,
- die Unterschriften aller bei der Beurkundung anwesenden Personen und des Notars.

Die Urkunde kann in gebundenen **Büchern** aufgezeichnet werden oder auf **einzelnen, je vom Notar abgezeichneten Blättern**, die zu Büchern mit je 200 Blättern zusammengefasst werden. Die Bücher müssen das Datum ihrer Anlegung und ihres Abschlusses enthalten. Ein Entwurf oder die Verwendung eines bestimmten Papiers ist nicht vorgeschrieben. Kann ein Beteiligter nicht selbst unterschreiben, muss eine andere Person für ihn unterschreiben.

Die Urschrift der Urkunde verbleibt beim Notar, der den Beteiligten auf Antrag eine identische Abschrift (*cópia autêntica*) erstellt, die sogenannte **Ausfertigung** (*traslado*). Außerdem können von der Urkunde weitere Kopien angefertigt werden, die als **beglaubigte Abschriften** (*certidões*) bezeichnet werden. Ausfertigung und beglaubigte Abschriften besitzen den gleichen Beweiswert.

In einigen Bundesstaaten schreibt das Gesetz vor, auf die den Beteiligten ausgehändigten Abschriften eine **Nummer aufzustempeln**, um die Gebührenerhebung durch den Notar zu kontrollieren; denn die Gebühren enthalten einen beträchtlichen Aufschlag, der an die Landesjustizverwaltung abgeführt werden muss und für die Aufsicht über die notarielle Amtstätigkeit verwendet wird.

1.4. Notargebühren

Die Notargebühren werden von der brasilianischen Gesetzgebung als eine Art Abgabe angesehen. Sie sind in einem **Landesgesetz** festgelegt; sie müssen den tatsächlich entstehenden Kosten entsprechen und eine angemessene und ausreichende Entlohnung der geleisteten Dienste darstellen. Es ist verboten, andere als die ausdrücklich in den gesetzlichen Gebührentabellen festgelegten Gebühren zu berechnen; ein Verstoß hiergegen kann zur Amtsentziehung führen. Fast alle Landesgesetze sehen eine Begrenzung durch Höchstgebühren vor. Bestimmte Beteiligte oder Rechtsgeschäfte sind gänzlich oder zur Hälfte von den Gebühren befreit.

Die Gebührenhöhe unterscheidet sich in den verschiedenen Bundesstaaten erheblich. Die Gesetzgebung einiger Staaten bestimmt, dass der Notar einen Teil seiner Gebühren für andere Aufgaben abführt, die nichts mit der notariellen Amtstätigkeit zu tun haben. So entfallen etwa im Bundesstaat São Paulo von den gesamten bei den Beteiligten erhobenen Notargebühren nur 62,5 % auf die Vergütung des Notars selbst, während die anderen 37,5 % für allgemeine Justizaufgaben bestimmt sind.

Da hier unmöglich alle Staaten dargestellt werden können, vergleichen wir nachfolgend zwischen den Notargebühren (je netto ohne Steuer) in den Bundesstaaten **São Paulo** und **Rio Grande do Sul** für die wichtigsten Urkundsgeschäfte, wobei wir einen Wechselkurs von 2,60 brasilianischen Real für einen US-amerikanischen Dollar ansetzen.

- In Rio Grande do Sul erhält der Notar für die Beurkundung einer **Vollmacht** zur gewerblichen Verwaltung 31,90 Real (12,30 US \$). In São Paulo erhält der Notar für die gleiche Tätigkeit 67,65 Real (26.– US \$).
- Für eine **Kaufvertragsurkunde** über ein Grundstück im Wert von 100.000.– Real (38.500 US \$) erhält der Notar in Rio Grande do Sul 410.– Real (157,69 US \$) und in São Paulo 860,86 Real (331,10 US \$).
- Für eine **Abschriftsbeglaubigung** erhält der Notar in Rio Grande do Sul 2.– Real (0,77 US \$) und in São Paulo 0,99 Real (0,38 US \$).
- Für eine **Unterschriftsbeglaubigung** bekommt der Notar in Rio Grande do Sul 2,00 Real (0,77 US \$) und in São Paulo 3,97 Real (1,53 US \$).

- Für die Errichtung eines **Testaments** schließlich fallen in Rio Grande do Sul 79,60 Real (30,62 US \$) Notargebühren an und in São Paulo 507,39 Real (195,15 US \$).

1.5. Berufsständische Organisation

Die **brasilianische Bundesnotarkammer** (*Colégio Notarial do Brasil*) ist eine privatrechtliche Vereinigung; der Beitritt ist freiwillig. In einigen wenigen anderen Bundesländern gibt es Notarkammern, jeweils ebenfalls in der Rechtsform einer privatrechtliche Vereinigung. Den höchsten Organisationsgrad hat die Notarkammern des Staates Rio Grande do Sul mit 360 Mitgliedern von insgesamt etwas mehr als 400 Notaren; dagegen zählt die Notarkammer des Staates São Paulo 459 Mitglieder von insgesamt etwa 960 Notaren.

Da die Mehrheit der brasilianischen Notare auch als Registerführer tätig sind, bestehen teilweise auch **Vereinigungen, die Notare und Registerführer** in einer Vereinigung zusammenfassen; sie können mehr Mitglieder als die Notarkammern haben.

2. Zivilrecht

2.1. Bürgerliches Gesetzbuch (Código Civil)

Das **brasilianische Zivilgesetzbuch** findet sich im Gesetz Nr. 10.406 vom 10.1.2002. Es trat am **12.1.2003** in Kraft und ersetzte das Vorgängergesetz aus dem Jahr 1916. Es enthält 2046 Artikel. Der gesamte Text kann auf der Webseite der brasilianischen Regierung eingesehen werden⁵.

Die nachfolgenden genannten Artikel beziehen sich auf Zivilgesetzbuch von 2002, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist.

3. Immobilienrecht

3.1. Grundstückskauf

Der Eigentumserwerb erfolgt durch Eintragung im **Grundstücksregister** (*Registro de Imóveis*) (Art. 1245). Durch die Beurkundung allein wird das dingliche Recht an einem Grundstück noch nicht auf den Erwerber übertragen, sondern erst durch die Registrierung.

Eine **öffentliche Beurkundung** ist für die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften erforderlich, die die Begründung, die Übertragung, die Änderung oder die Aufhebung von **dinglichen Rechten an Grundstücken** betreffen, deren Wert das 30-fache des geltenden höchsten Mindestlohns übersteigt (9.000.- Real oder 3.462.- US-\$).

Spezialgesetze sehen den Gebrauch von "**privatschriftlichen Urkunden** mit der Wirkung von öffentlichen Urkunden" (*instrumento particular com força de escritura pública*) für Grundstücksveräußerungen oder -belastungen vor. Diese privatschriftlichen Verträge können **von Banken** oder anderen Finanzinstituten **verfasst** werden und entfalten die gleiche Wirkung wie eine von einem Notar errichtete öffentliche Urkunde.

Vor der Beurkundung eines Grundstückskaufvertrags nimmt der Notar **Einsicht in das Grundstücksregister**, um sich von der betreffenden Eintragung Gewissheit zu

verschaffen und möglicherweise bestehende, eingetragene Grundstücksbelastungen festzustellen. Die Grundbucheinsicht ist zwingend vorgeschrieben; sie schafft aber kein irgendwie geartetes Vorzugsrecht zugunsten des Erwerbers (d.h. weder Grundbuchsperr- noch Vormerkungswirkung).

Außerdem beantragt der Notar die steuerliche Bewertung bei der Gemeinde für die Zahlung der **Grunderwerbsteuer** (zwischen 2 und 3 %). Die Kaufpreiszahlung erfolgt direkt vom Käufer an den Verkäufer; die Zwischenschaltung des Notars für die Zahlung (etwa durch Notaranderkonto) ist verboten.

Das Eigentumsrecht muss in Übereinstimmung mit seinen wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen ausgeübt werden (Art. 1228), ein Vorbehalt, der in einigen Gerichtsentscheidungen von großer Bedeutung wurde, vor allem bei Streitigkeiten, die große landwirtschaftliche Besitztümer betrafen, welche für Landwirtschaft und Viehzucht genutzt wurden.

Beschränkungen bestehen beim Kauf von **landwirtschaftlichem Grundbesitz**. Dessen Fläche darf nicht kleiner als die Mindestfläche sein, die durch Verordnung der jeweiligen Gemeinde festgelegt ist. Ziel dieser Regelung ist eine Verbesserung der Agrarstruktur und die Vermeidung einer übermäßigen Zerstückelung der landwirtschaftlichen Flächen. Da Brasilien so groß ist, sind für die jeweilige Regionen unterschiedliche Mindestfläche festgesetzt; dabei kann zwischen kleinteiligem Grundbesitz (*minifúndio*) oder Großgrundbesitz (*latifúndio*) unterschieden werden.

Das Verfahren der **Grenzbeschreibung** von landwirtschaftlichem Besitz im Verhältnis zu den Scheitelpunkten des brasilianischen Vermessungssystems wird gerade schrittweise eingeführt, je nach der veräußerten Fläche und ihrem Lageort (Gesetz Nr. 10.267/01 und Dekret Nr. 4.449/02). Dieses Verfahren muss in bestimmten Fällen durch einen Notar überwacht werden. Um die Berichtigung der neuen Grenzziehungen durch das Immobilienregister zu vereinfachen, wurden in jüngster Zeit flexiblere Kriterien eingeführt (Gesetz Nr. 10.931/04).

Der Grundstückskauf **durch Ausländer im Grenzstreifen** (d.h. einem Streifen von 150 km entlang der Bundesgrenze) muss zuvor durch den Nationalen Verteidigungsrat (*Conselho de Defesa Nacional*) genehmigt werden (Gesetz Nr. 6.634/79). Eine brasilianische Gesellschaft, die von ausländischem Kapital beherrscht wird, wird dabei wie eine ausländische Gesellschaft behandelt.

3.2. Bauträgervertrag

Der Erwerb von Häusern und Wohnungen noch während der Bauphase ist durch das Gesetz Nr. 4.591 vom 16.12.1964 geregelt. Der **Bauträger** (*promotor imobiliária*)

5 Webseite der brasilianischen Regierung: www.planalto.gov.br
Zivilgesetzbuch: http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/LEIS/2002/L10406.htm

Eine deutsche Übersetzung des Allgemeinen Teils sowie der Bücher zum Familien- und Erbrecht findet sich auf der Homepage einer Rechtsanwaltskanzlei: <http://www.law-wolf.ch/gesetze-pt.htm>

rio) wird meist *incorporador* (Aufteiler) und seine Geschäftstätigkeit wird *incorporação* genannt.

Die Beteiligung des Notars beim Bauträgervertrag ist während der Phase der Bauerrichtung sehr gering, da die Verträge mit den Käufern in privatschriftlicher Form abgeschlossen werden.

Erst am Ende der Bauträgertätigkeit, nachdem die einzelnen Wohnungseinheiten festgelegt sind, wird der Notar aufgesucht, um die Aufteilung des Grundstücks zu beurkunden. Sofern die Finanzierung aber – wie üblicherweise – mit Immobiliarsicherheit erfolgt, kann auch der Vertreter des Finanzinstituts einen “Privatvertrag mit der Wirkung einer öffentlichen Urkunde” errichten und zwar sowohl für den Kauf oder Verkauf wie für die Hypothekenbestellung bzw. die sonstige dingliche Sicherung (etwa durch Leasing).

Nach Fertigstellung des Baus sind die Beziehungen zwischen den einzelnen Eigentumswohnungen des Gebäudes durch die Art. 1331 ff. Código Civil geregelt (*condomínio edilício* oder *propriedade horizontal* = Wohnungseigentum).

3.3. Wohnungseigentum und Erbbaurecht

Das Erbbaurecht (*direito de superfície*) wird vom Eigentümer einer anderen Person durch öffentliche Urkunde, deren Eintragung im Grundstücksregister Wirksamkeitsvoraussetzung ist, übertragen zum Zweck der Bebauung oder Bepflanzung einer Bodenfläche für einen befristeten Zeitraum (Art. 1369). Bei einem Verkauf des Grundstücks oder des Erbbaurechts steht der jeweils anderen Erbvertragspartei ein Vorkaufsrecht zu (zu den mit dem Drittkäufer vereinbarten Bedingungen).

3.4. Beschränkte dingliche Grundstücksrechte

Die brasilianische Gesetzgebung sieht verschiedene Beschränkungen des Eigentumsrechts vor, die alle der Eintragung in das Grundstücksregister bedürfen.

- Die wichtigsten Belastungen sind **Dienstbarkeit** (*servidão* – Art. 1378), **Nießbrauch** (*usufruto* – Art. 1390), **Wohnrecht** (*habitação* – Art. 1414) und **Ankaufsrecht** (*promessa de compra e venda* – Art. 1417).
- An dinglichen Sicherheiten sind vor allem die **Hypothek** (*hipoteca* – Art. 1473) und das **Nutzungspfandrecht** (*anticrese* – Art. 1506) von Bedeutung.

4. Familienrecht

4.1. Eherecht

4.1.1. Eheschließung und Scheidung

Die **Eheschließung** (Art. 1511 ZGB) erfolgt durch Ziviltrauung. Jedoch wird auch die religiöse Eheschließung anerkannt, sofern sie die Voraussetzungen des Zivilgesetzes erfüllt. Der Eheschließung geht die Veröffentlichung eines Hinweises in der Presse voraus, damit ggf. Einwendungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden können. 15 Tage danach kann der Friedensrichter (*juiz de paz*) die Eheschließung vollziehen. Sie ist im Personenstandsregister (*Registro*

Civil) einzutragen. Die Eheschließung wird durch Registerbescheinigung nachgewiesen. Heiratet ein brasilianischer Staatsangehöriger im Ausland, sei es vor der zuständigen (ausländischen) Behörde oder vor dem brasilianischen Konsulat, so muss die Ehe binnen 180 Tagen nach der Rückkehr eines der Ehegatten nach Brasilien in Brasilien registriert werden. Die Eheschließung kann auch durch einen durch öffentliche Urkunde Bevollmächtigten erfolgen, sofern die Vollmacht ausdrücklich speziell dazu ermächtigt (Art. 1542).

Nicht heiraten können Verwandte, bereits verheiratete Personen oder absolut geschäftsunfähige Personen. Das Mindestalter für die Eheschließung beträgt 16 Jahre; dabei ist die Genehmigung beider Elternteile erforderlich, wenn das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht ist.

Die eheliche Gemeinschaft endet durch den Tod eines Ehegatten, bei Nichtigkeit oder Nichtigklärung der Eheschließung, durch gerichtliche Trennung oder durch Scheidung.

Die **gerichtliche Trennung** (*separação judicial*) kann bei Einverständnis beider Ehegatten ausgesprochen werden, wenn die Ehegatten bereits mehr als ein Jahr verheiratet waren. Die Trennung beendet die eheliche Gemeinschaft, ohne die Ehe aufzulösen.

Die **Scheidung** (*divórcio*) löst hingegen die Ehe auf. Sie kann nach einem Jahr der gerichtlichen Trennung beantragt werden oder nach zwei Jahren tatsächlicher Trennung.

4.1.2. Gesetzlicher Güterstand

Sofern nicht die Verlobten vor der Eheschließung einen anderen Güterstand gewählt haben, ist die **Errungenschaftsgemeinschaft** (“partielle Gütergemeinschaft” – *comunhão parcial de bens*) gesetzlicher Güterstand (Art. 1640). In diesem Güterstand werden die während der Ehe von einem Ehegatten erworbenen Vermögensgegenstände gemeinsames Eigentum der Ehegatten, mit ein paar kleineren Ausnahmen (Art. 1659, 1660).

Nach der Eheschließung kann der Güterstand nur durch gerichtliche Entscheidung auf Antrag beider Eheleute geändert werden; die Änderung berührt die Rechte Dritter nicht.

Die **Zustimmung des anderen Ehegatten** ist nach Art. 1647 in folgenden Fällen erforderlich: zur **Veräußerung von unbeweglichem Vermögen**; zur Bestellung einer dinglichen Belastung; zu Klagen bezüglich dieser Güter und Rechte; zur Erteilung einer Bürgschaft oder Wechselbürgschaft; zu Schenkungen aus dem Gesamtgut oder aus Gütern, die zum künftigen Hälfteanteil gehören können.

Der Güterstand der **Gütertrennung** ist dann **zwingend** vorgeschrieben (Art. 1641), wenn einer der Ehegatten einem aufschiebenden Grund für die Eheschließung nach Art. 1523 unterliegt oder einer älter als 60 Jahre ist oder der gerichtlichen Zustimmung zur Heirat bedarf.

4.1.3. Wahlgüterstände

Sofern die Eheleute nicht einem zwingenden Güterstand unterliegen (Art. 1641), können sie jeden der im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Güterstände wählen. Sie können auch Güterstände miteinander kombinieren und so einen gemischten Güterstand begründen. Der Ehevertrag muss **vor der Ehe geschlossen** werden; er bedarf der notariellen Beurkundung.

Das Zivilgesetzbuch sieht folgende Wahlgüterstände vor:

- a) **vollständige Gütergemeinschaft** (*comunhão universal de bens* – Art. 1667), die alle gegenwärtigen und künftigen Vermögensgegenstände der Eheleute und auch ihre Schulden umfasst, mit ein paar kleineren Ausnahmen (Art. 1688);
- b) **Zugewinnngemeinschaft** (“Errungenschaftsbeteiligung” – *participação final nos aqüestos* – Art. 1672), durch die das Eigentum jedes Ehegatten unberührt bleibt (Art. 1673), und bei der während der Ehe von den Ehegatten erworbene Vermögen erst bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft (wertmäßige) geteilt wird;
- c) **Gütertrennung** (*separação de bens* – Art. 1687), bei der jeder der Ehegatten sein eigenes Vermögen verwaltet und Vermögensgegenstände frei veräußern oder belasten kann.

4.1.4. Ehegattenunterhalt und Scheidungsunterhalt

Die Ehegatten sind verpflichtet, zum Unterhalt der Familie und zur Erziehung der Kinder im Verhältnis ihres Vermögen und ihrer Arbeitseinkünfte beizutragen, unabhängig davon in welchem Güterstand sie leben (Art. 1568).

Gerichtlich getrennt lebende Ehegatten müssen weiterhin im Verhältnis ihrer Möglichkeiten zum Kindesunterhalt beitragen. Bei einer streitigen gerichtlichen Trennung kann der Richter einen Unterhaltsbetrag zugunsten des unschuldigen Ehegatten festsetzen, wenn dieser kein eigenes Einkommen hat.

4.1.5. Nichteheleiche Lebensgemeinschaft

Das brasilianische Recht erkennt die **stabile Lebensgemeinschaft** (*união estável*) zwischen Mann und Frau als familiäre Einheit an (Art. 1723). Eine stabile Lebensgemeinschaft besteht, wenn die Lebenspartner öffentlich, ständig und dauerhaft zusammenleben und die Lebensgemeinschaft mit der Absicht einer Familiengründung entstanden ist. Keine stabile Lebensgemeinschaft entsteht allerdings, wenn ein Ehehindernis besteht (Art. 1521); hingegen kann eine verheiratete Person, die tatsächlich oder gerichtlich getrennt lebt, eine stabile Lebensgemeinschaft eingehen.

Die Lebenspartner können einen Güterstand durch privatschriftlichen Vertrag vereinbaren. Haben sie keine schriftliche Vereinbarung getroffen, gilt der Güterstand der **Errungenschaftsgemeinschaft** (*comunhão parcial de bens*).

Bis jetzt erkennt das brasilianische Recht Lebensgemeinschaften zwischen **Homosexuellen** nicht an. Allerdings gibt es Gerichtsentscheidungen zur Güterverteilung zwischen solchen Partnern im Falle der Trennung. Auf der Basis dieser Rechtsprechung haben homosexuelle Paare notarielle Dienste in Anspruch genommen, um das Bestehen einer Lebensgemeinschaft zu erklären und den Güterstand durch öffentliche Urkunde festzulegen.

4.2. Sonstiges Familienrecht

4.2.1. Vertretung der Kinder durch die Eltern

Minderjährige sind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres absolut geschäftsunfähig (Art. 3 Abs. 1). Zwischen 16 und 18 Jahren ist der Minderjährige beschränkt geschäftsfähig (Art. 4 Abs. 1). Mit **18 Jahren** erwirbt er die vollständige Geschäftsfähigkeit.

Der absolut geschäftsunfähige Minderjährige wird durch seine Eltern vertreten, während der beschränkt geschäftsfähige Minderjährige von seinen Eltern unterstützt wird.

Zum **Verkauf von Grundstücken** des Minderjährigen benötigen die Eltern eine gerichtliche Genehmigung.

4.2.2. Betreuung und Vorsorgevollmacht

Absolut (Art. 3 Abs. 2 und 3) oder beschränkt geschäftsunfähige Erwachsene (Art. 4 Abs. 2 und 3) werden bei rechtsgeschäftlichen Handlungen von einem **Betreuer** (*curador*) vertreten (Art. 1767). Dieser wird vom Gericht ernannt. Zur Veräußerung oder Belastung von Vermögensgegenständen des (ganz oder teilweise) Geschäfts-unfähigen bedarf der Pfleger einer gerichtlichen Genehmigung.

5. Erbrecht

5.1. Allgemein

Die **Erbfolge** ist mit dem Tod des Erblassers eröffnet (Art. 1784). Die Erbschaft fällt sofort an die gesetzlichen oder testamentarischen Erben. Der Nachlass ist unteilbar und bildet eine Einheit (Art. 1791). Der Nachlass wird verwaltet vom **Nachlassverwalter** (“Inventaraufnehmer” – *inventariante*); dies kann der Ehegatte, der Erbe, der Testamentsvollstrecker oder eine durch den Richter bestimmte Person sein (Art. 1797).

Die **Ausschlagung der Erbschaft** kann durch öffentliche Urkunde oder durch Gerichtsbeschluss erfolgen; sie ist unwiderruflich (Art. 1812). Da über den Nachlass einer lebenden Person vertraglich nicht verfügt werden kann (Art. 426), ist es auch nicht möglich, die Erbschaft nach einer noch lebenden Person auszuschlagen.

Der Ausschlagende wird als nicht vorhanden behandelt; sein Erbteil wächst den übrigen Erben derselben Klasse an und zwar zu gleichen Teilen (Art. 1810).

Es gibt keine **Repräsentation des ausschlagenden Erben** (Art. 1811). War der Ausschlagende der einzige Erbe in seiner Klasse oder haben sämtliche Erben einer Klasse ausschlagen, so fällt der Nachlass an die Erben der nachfolgenden Klasse aus eigenem Recht und nach Köpfen. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, sind die Vorfahren zur Erbschaft berufen.

Annahme wie Ausschlagung der Erbschaft sind unwiderruflich und wirken auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge zurück (Art. 1804 und 1812).

5.2. Gesetzliche Erbfolge

Bei gesetzlicher Erbfolge gilt folgende Ordnung (Art. 1829):

- a) **Abkömmlinge**, daneben der überlebende Ehegatte;
- b) **Vorfahren**, daneben ebenfalls der überlebende Ehegatte;
- c) der **überlebende Ehegatte**;
- d) **Verwandte der Seitenlinie**.

5.2.1. Abkömmlinge (und Ehegatte)

Neben Abkömmlingen ist der **Ehegatte** ausgeschlossen, wenn er mit dem Verstorbenen im Güterstand der vollständigen Gütergemeinschaft oder der zwingenden Gütertrennung verheiratet war. Ausgeschlossen ist auch der im Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft verheiratete Ehegatte, wenn der Erblasser keine Eigengüter hinterlassen hat (Art. 1829 Nr. 1).

Dem überlebenden Ehegatte steht als Voraus ein dingliches **Wohnrecht** an der Familienwohnung zu, sofern diese der einzige Gegenstand ist, der in das Nachlassverzeichnis aufzunehmen ist (Art. 1831).

Beim Zusammentreffen mit Abkömmlingen erhält der Ehegatte den gleichen Erbteil wie diejenigen, die nach Köpfen erben; stammen diese von ihm ab, darf seine Erbquote **nicht weniger als ein Viertel** des Nachlasses betragen (Art. 1832).

Unter den Abkömmlingen schließen die gradnäheren Abkömmlinge die entfernteren aus, außer im Falle der Repräsentation (Art. 1833). **Kinder** erben **nach Köpfen**, die übrigen nach Köpfen oder Stämmen, je nachdem ob sie dem gleichen Verwandtschaftsgrad angehören oder nicht (Art. 1835).

5.2.2. Vorfahren (und Ehegatte des Erblassers)

Sind keine Abkömmlinge vorhanden, sind die Vorfahren zusammen mit dem überlebenden Ehegatten zur Erbschaft berufen (Art. 1836). Unter den Vorfahren schließen die näheren die entfernteren Vorfahren aus (ebenso wie bei den Seitenverwandten).

Trifft der Ehegatte mit Vorfahren des ersten Grades zusammen, steht ihm ein Drittel der Erbschaft zu. Gibt es nur einen einzigen Vorfahren oder nur Vorfahren entfernterer Grade, steht dem Ehegatten die Hälfte der Erbschaft zu (Art. 1837).

5.2.3. Ehegatte als Alleinerbe

Gibt es **weder Abkömmlinge noch Vorfahren**, erhält der überlebende Ehegatte den gesamten Nachlass (Art. 1838).

5.2.4. Verwandte in der Seitenlinie

Gibt es auch keinen überlebenden Ehegatten, sind die Verwandten in der Seitenlinie **bis zum 4. Grad** zur Erbschaft berufen (Art. 1839).

Zwischen Verwandten der Seitenlinie sind folgende Regeln zu beachten (Art. 1840 ff.):

- a) Die näheren schließen die entfernteren Seitenverwandten aus; eine Repräsentation erfolgt nur für vorverstorbenen Geschwister des Erblassers durch deren Kinder (d.h. durch die Neffen und Nichten des Erblassers).
- b) Treffen vollbürtige Geschwister mit Halbgeschwistern zusammen, so ist das Erbteil der letzteren halb so groß wie das der ersteren.
- c) Sind keine vollbürtigen Geschwister vorhanden, so erben die Halbgeschwister zu gleichen Teilen.
- d) Gibt es keine Geschwister, erben deren Kinder.
- e) Fehlen auch Neffen und Nichten, so erben die Onkel und Tanten des Erblassers.

5.2.5. Erbrecht der Gemeinde

Den Ausschluss von Erben oder Vermächtnisnehmern von der Erbfolge regeln Art. 1814 ff..

Hinterlässt der Erblasser keinen der in Art. 1829 genannten Erben, so fällt der Nachlass an die **Gemeinde** oder den Bundesdistrikt, soweit er in deren jeweiligem Gebiet belegen ist, oder an den Bund, wenn er auf Bundesterritorium belegen ist (Art. 1844).

5.3. Zwangserbrecht (Pflichtteil)

Die Hälfte der Nachlassgüter (legítima) steht den **Zwangserben** zu (Art. 1846). Abkömmlinge, Vorfahren und der überlebende Ehegatte sind Zwangserben (Art. 1845).

Sind Zwangserben vorhanden, kann der Testator nur über **die Hälfte der Erbschaft** testamentarisch verfügen (Art. 1789).

Das Zwangserbrecht wird errechnet aus dem Wert der Nachlassgüter zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge, abzüglich der Schulden und der Ausgaben für die Beerdigung, aber erhöht um den Wert der ausgleichspflichtigen Schenkungen (Art. 1847).

5.4. Testament und Erbvertrag

Das brasilianische Recht lässt das öffentliche Testament, das geschlossene Testament und das privatschriftliche Testament zu (Art. 1862).

- Das **öffentliche Testament** wird durch notarielle Urkunde unter Zuziehung von zwei Zeugen errichtet. In folgenden Fällen muss das Testament öffentlich errichtet sein: a) bei Errichtung durch eine blinde Person (Art. 1867); b) bei Errichtung durch eine Person, die nicht lesen kann (Art. 1872).
- Das **verschlossene** (Art. 1868) und das **privatschriftliche Testament** (Art. 1876) werden durch privatschriftliche Urkunde errichtet, wobei ersteres vom Notar unter Einhaltung bestimmter Förmlichkeiten beglaubigt wird.

Gemeinschaftliche Testament sind im brasilianischen Recht **verboten** (Art. 1863).

Der Testator kann die Unveräußerlichkeit, Unverpfändbarkeit und Unbelastbarkeit von Nachlassgegenständen anordnen, sofern er den rechtfertigenden Grund für diese Beschränkung im Testament nennt (Art. 1848).

Art. 1897 ff. behandeln die testamentarischen Verfügungen im Allgemeinen und regeln die Fälle der Nichtigkeit des Testaments und die gesetzlichen Auslegungsregeln.

5.5. Nacherbfolge

Das brasilianische Recht lässt die **Nacherbfolge** und das Nachvermächtnis (*substituição fideicomissária*) zu (Art. 1951). Bei der Nacherbfolge oder dem Nachvermächtnis erhält der Vorerbe oder Vorvermächtnisnehmer (*fiduciário*) die Erbschaft oder das Vermächtnis (*fideicomisso*) unter der auflösenden Bedingung, dass sie im Falle seines Todes oder nach einer bestimmten Zeit auf den Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer (*fideicomissário*) übergeht.

5.6. Nachlassverwalter (inventariante)

Der Besitz und die Verwaltung des Nachlasses stehen unter der Verantwortung des **Nachlassverwalters** ("Inventarerstellers" – *inventariante*) (Art. 1991), welcher vom Richter durch Auswahl ausschließlich aus den nachfolgenden Personen ernannt wird (Art. 990 des Gesetzes Nr. 6.4040 vom 15.12.1973 – Zivilprozessordnung – *Código de Processo Civil*):

- a) der überlebende Ehegatte, sofern (Errungenschafts- oder vollständige) Gütergemeinschaft bestand, ausgenommen wenn er zum Todeszeitpunkt mit einer anderen Person zusammenlebte,
- b) der Erbe, der im Besitz des unbeweglichen Vermögens ist,
- c) jedweder andere Erbe,
- d) der Testamentsvollstrecker,
- e) ein vom Gericht bestimmter Nachlassverwalter;
- f) eine geeignete dritte Person.

Hat der Erblasser in seinem Testament einen Nachlassverwalter bestimmt, so kann der Richter den vom Erblasser Bestimmten benennen.

6. Gesellschaftsrecht

6.1. Allgemein

Juristische Personen des Zivilrechts sind die Vereine, die Gesellschaften und die Stiftungen (Art. 44).

Die rechtliche Existenz der juristischen Personen des Privatrechts beginnt mit der Eintragung ihrer Gründungsurkunde (Art. 46) im **Register der juristischen Personen** (*Registro Civil das Pessoas Jurídicas*). Dort muss auch jede Satzungsänderung eingetragen werden. Die Gründungsurkunde kann als öffentliche oder als privatschriftliche Urkunde errichtet werden; in letzterem Fall muss sie von einem Anwalt unterzeichnet sein, um ins Handelsregister eingetragen werden zu können. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte gilt entsprechend auch für juristische Personen.

6.2. Vereine und Kapitalgesellschaften

6.2.1. Verein

Ein Verein (*associação*) ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu einem **nicht wirtschaftlichen Zweck** zusammenschließen (Art. 53). Bei dieser Gesellschaftsform bestehen keine gegenseitigen Rechte und Pflichten der Mitglieder untereinander.

Die Vereinssatzung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Als Wirksamkeitsvoraussetzungen muss sie folgende Punkte regeln:

- Namen, Ziele und Sitz des Vereins,
- die Voraussetzungen für die Aufnahme, das Ausscheiden und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- die Herkunft der Finanzierung des Vereins;
- Zusammensetzung, Wahl und Beschlussfassung der geschäftsführenden und beschlussfassenden Vereinsorgane,
- die Voraussetzungen für eine Satzungsänderung und für die Vereinsauflösung.

Alle Mitglieder müssen grundsätzlich die gleichen Rechte haben. Doch kann die Satzung verschiedene Mitgliedsgruppen mit unterschiedlichen Rechten vorsehen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

Ein Vereinsmitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der in der Satzung geregelt sein muss. Der Ausschluss kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet eine speziell zur Entscheidung über das Ausschließung einberufene Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden.

Kein Mitglied kann daran gehindert werden, ein Recht oder eine Funktion auszuüben, die gesetzlich vorgesehen sind, außer unter den Voraussetzungen und in der Form, die vom Gesetz oder der Satzung vorgesehen sind.

In die alleinige Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen Wahl und Abberufung des Vorstandes, die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Satzungsänderungen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss in der von der Satzung vorgesehenen Form erfolgen. Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Reinvermögen an eine andere, in der Satzung festgelegte, ebenfalls nicht wirtschaftliche Ziele verfolgende Organisation oder an eine öffentliche Institution mit identischer oder ähnlicher Zielsetzung.

6.2.2. Gesellschaften mit wirtschaftlichem Zweck

Das brasilianische Recht gestattet zwei Arten von Gesellschaften mit wirtschaftlichen Zielsetzungen, unternehmerische (oder kaufmännische – *empresária*) und einfache (*simples*).

Die **unternehmerische Gesellschaft** (*sociedade empresária*) hat einen Unternehmer als Gesellschafter, der ein Unternehmen in der Absicht der Gewinnerzielung führt, indem er Waren herstellt, Dienstleistungen erbringt oder Handel treibt (Art. 966). Nicht als Unternehmer wird angesehen, wer einen freiberuflichen, wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Beruf ausübt, auch wenn er Mitarbeiter beschäftigt, außer wenn die Ausübung des Berufs eine eindeutige unternehmerische Tätigkeit darstellt.

Das Unternehmen muss in das **Handelsregister** (*Registro Público de Empresas Mercantis* – "öffentliches Register der Handelsunternehmen") eingetragen werden, das in jedem Bundesstaat vom jeweiligen Ausschuss für Handelssachen (*Junta Comercial*) geführt wird.

6.2.3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*sociedade de responsabilidade limitada*) ist die Haftung der Gesellschafter auf den Wert ihrer jeweiligen Beteiligung beschränkt. Sämtliche Gesellschafter haften aber gesamtschuldnerisch für die Aufbringung des Stammkapitals. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist in **Art. 1052 ff.** des Código Civil geregelt.

Das Stammkapital ist in **Geschäftsanteile** aufgeteilt, die gleiche oder unterschiedliche Höhe haben können, wobei jedem Gesellschafter ein oder mehrere Geschäftsanteile zustehen. Die Geschäftsanteile sind nicht teilbar, außer zum Zwecke der Veräußerung.

Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist, kann jeder Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise **veräußern**. Bei der Veräußerung an einen Mitgesellschafter bedarf es keiner Mitwirkung der übrigen Gesellschafter. Die Veräußerung an einen Dritten ist hingegen nur möglich, sofern nicht mehr als die Inhaber von einem Viertel des Gesellschaftskapitals dagegen stimmen. Die Abtretung ist gegenüber der Gesellschaft und Dritten wirksam, wenn die entsprechende Urkunde beigeschrieben ist.

Die GmbH kann einen oder mehrere **Geschäftsführer** (*administradores*) haben, die entweder im Gesellschaftsvertrag oder durch gesonderten Beschluss bestimmt werden können. Lässt der Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung durch Nichtgesellschafter zu, so bedarf deren Bestellung der Zustimmung aller Gesellschafter, solange das Gesellschaftskapital noch nicht vollständig eingezahlt ist, bzw. von mindestens zwei Dritteln der Gesellschafter, wenn das Gesellschaftskapital voll eingezahlt ist. Der Geschäftsführer muss seine Bestellung binnen zehn Tagen beim zuständigen Handelsregister anmelden. In der Anmeldung sind der Name des Geschäftsführers, seine Staatsangehörigkeit, sein Personenstand und Wohnsitz anzugeben, ferner das Datum und die Zeitdauer der Bestellung. Bei der Anmeldung muss der Geschäftsführer seine Ausweispapiere und die Bestellungsurkunde vorlegen.

Die Geschäftsführung endet durch **Abberufung**, die jederzeit möglich ist, oder durch Ablauf der festgelegten Amtsperiode, sofern der Geschäftsführer nicht, entweder

aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelung oder durch gesonderten Beschluss wiederbestellt wird. Ein Gesellschafter, der durch den Gesellschaftsvertrag zum Geschäftsführer bestellt wurde, kann nur durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des Stammkapitals abberufen werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abberufung des Geschäftsführers muss beim zuständigen Register eingetragen werden, wobei die Anmeldung innerhalb von zehn Tagen nach der Abberufung eingereicht werden muss. Der Rücktritt eines Geschäftsführers wird gegenüber der Gesellschaft in dem Zeitpunkt wirksam, in dem diese durch schriftliche Mitteilung des Rücktretenden Kenntnis erhält; im Verhältnis zu Dritten wirkt der Rücktritt erst mit der Handelsregistereintragung und Veröffentlichung.

Gesellschafterbeschlüsse werden auf einer Sitzung oder in einer Versammlung gefasst, je nachdem was der Gesellschaftsvertrag bestimmt, wobei sie in den vom Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen von den Geschäftsführern einberufen werden müssen. Eine Beschlussfassung in einer Versammlung ist zwingend, sofern es mehr als zehn Gesellschafter gibt. Eine Sitzung oder Versammlung kann unterbleiben, wenn alle Gesellschafter in Schriftform über die betreffende Angelegenheit entscheiden. Die in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag gefassten Beschlüsse binden alle Gesellschafter, auch wenn sie nicht an der Abstimmung teilgenommen oder gegen den Beschluss gestimmt haben.

Einer Beschlussfassung der Gesellschafter bedürfen neben anderen im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag geregelten Punkten vor allem folgende Gegenstände:

- a) die Billigung der Rechnungslegung über die Geschäftsführung,
- b) die Bestellung der Geschäftsführer, sofern sie durch Beschluss erfolgt (und nicht durch den Gesellschaftsvertrag selbst),
- c) die Abberufung der Geschäftsführer,
- d) die Festlegung der Vergütung der Geschäftsführer, sofern sie nicht im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist;
- e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- f) die Eingliederung, die Verschmelzung oder die Auflösung der Gesellschaft, oder die Beendigung der Liquidation,
- g) die Bestellung und Abberufung von Liquidatoren und die Prüfung ihrer Rechnungslegung,
- h) ein Antrag auf Durchführung eines (insolvenzrechtlichen) Vergleichsverfahrens.

Die **Gesellschafterversammlung** ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind; bei einer wiederholten Einberufung ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich. Ein Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung von einem anderen Gesellschafter oder durch einen Anwalt vertreten werden, sofern die Vollmacht ausdrücklich die betroffenen Handlungen umfasst; die Vollmachturkunde muss zusammen mit dem Beschluss zum Handelsregister ein-

gereicht werden. Ist ein Gesellschafter bei einem Beschlussgegenstand unmittelbar betroffen, ist er von der Abstimmung ausgeschlossen und kann sich auch nicht dabei vertreten lassen.

Beschlüsse, die gegen den Gesellschaftsvertrag oder gegen das Gesetz verstoßen, begründen eine persönliche und unbeschränkte Haftung derjenigen, die dem Beschluss ausdrücklich zugestimmt haben.

6.2.4. Aktiengesellschaft

Bei der **Aktiengesellschaft** (*sociedade anônima oder companhia*) ist das Kapital in Aktien aufgeteilt. Jeder Gesellschafter oder Aktionär ist nur zur Leistung des Ausgabebetrages der Aktien verpflichtet, die er gezeichnet oder erworben hat.

Die grundlegende Regelung der Aktiengesellschaft findet sich im **Gesetz Nr. 6404** vom 15.12.1973. Darüber hinaus gibt es aber noch eine Vielzahl Einzelgesetze für die unterschiedlichen Arten von Aktiengesellschaft, je nach Art ihres Gesellschaftszwecks. Das Zivilgesetzbuch findet auf Aktiengesellschaften nur insoweit Anwendung, als eine spezialgesetzliche Regelung fehlt.

6.2.5. Genossenschaften

Die Regelungen über Genossenschaften (*sociedade cooperativa*) finden sich in **Art. 1094 ff. ZGB**, nicht in einem Spezialgesetz.

Eine Genossenschaft weist folgende Charakteristika auf:

- a) variables oder gar kein Gesellschaftskapital;
- b) eine Mindestzahl von Gesellschaftern ist für die Verwaltung einer Genossenschaft erforderlich, eine Begrenzung auf eine Höchstzahl besteht aber nicht;
- c) eine Begrenzung des Höhe der Gesellschaftsbeteiligung, die jedes Gesellschafter halten kann;
- d) Ausschluss der Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen auf nicht an der Gesellschaft beteiligte Dritte, selbst bei Erbfolge;
- e) die Mehrheit in der Generalversammlung bestimmt sich nach der Anzahl der an der Versammlung teilnehmenden Gesellschafter und nicht nach dem durch sie vertretenen Gesellschaftskapital;
- f) Stimmrecht jedes Gesellschafters, unabhängig ob und in welcher Höhe er am Gesellschaftskapital beteiligt ist;
- g) Verteilung der Gewinne im Verhältnis zum Wert der Tätigkeiten jedes Gesellschafters für die Gesellschaft, wobei für das erzielte Kapital ein Festzins festgesetzt werden kann;
- h) Unteilbarkeit des Reservefonds unter den Gesellschaftern, selbst im Falle der Auflösung der Genossenschaft.

Bei der Genossenschaft kann die Haftung der Gesellschafter beschränkt oder unbeschränkt sein. Die Haftung ist beschränkt bei einer Genossenschaft, bei der die Gesellschafter lediglich für die Einzahlung ihres Anteiles haften sowie für die Verluste aus der Tätigkeit

der Gesellschaft entsprechend ihres Anteils an der Tätigkeit der Gesellschaft. Die Haftung ist unbegrenzt in Genossenschaften, in welchen die Gesellschafter gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für die Verpflichtungen der Gesellschaft haften.

6.3. Stiftung

Eine **Stiftung** (*fundação*) kann nur für religiöse, moralische, kulturelle oder wohltätige Zwecke gegründet werden.

Die grundlegenden Bestimmungen über Stiftungen finden sich in den **Art. 62 ff. ZGB**.

Zur Errichtung einer Stiftung muss der Stifter eine Ausstattung mit freiem Vermögen vornehmen. Die Errichtung muss durch öffentliche Urkunde oder durch Testament erfolgen. Dabei ist der Stiftungszweck anzugeben und die Art der Verwaltung festzulegen. Genügen die Vermögensgegenstände nicht zur Errichtung einer eigenständigen Stiftung, können sie in eine andere Stiftung eingebracht werden, die denselben oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, sofern der Stifter nichts anderes bestimmt hat.

Die Aufsicht über die Stiftung obliegt der **Staatsanwaltschaft** (*Ministério Público*) des Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz hat. Im Bundesdistrikt oder -territorium obliegt die Aufsicht der Staatsanwaltschaft des Bundes. Erstrecken sich die Aktivitäten der Stiftung auf mehr als ein Bundesland, obliegt die Aufsicht in jedem Bundesland der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

Zur Änderung der Satzung einer Stiftung bedarf es folgender Voraussetzungen:

- a) Zwei Drittel der zur Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung Berufenen müssen zustimmen.
- b) Die Änderung darf nicht dem Stiftungszweck widersprechen oder diesen unterlaufen.
- c) Die Änderung muss von der Staatsanwaltschaft genehmigt werden. Wird die Genehmigung verweigert, kann sie auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht ersetzt werden.

6.4. Handelsregister

Das **Handelsregister** (*registro comercial*) untersteht in jedem Staat dem **Ausschuss für Handelssachen** (*Junta Comercial*), der der Exekutive untersteht. Im allgemeinen erfolgen Handelsregisteranmeldungen aufgrund privatschriftlicher Urkunden, wobei die Mitwirkung eines Anwalts erforderlich ist, was die Anerkennung der Unterschriften der Beteiligten entbehrlich macht.

7. Internationales Privatrecht

7.1. Allgemeines

Die grundsätzlichen Prinzipien des Internationalen Privatrechts sind im Dekret Nr. 18.871 vom 13.8.1929 enthalten, durch das das Übereinkommen von Havanna (der sogenannte *Código Bustamente*) umgesetzt wurde sowie im Dekret Nr. 1.979 vom 9.8.1996, welches das interamerikanische Übereinkommen über die allgemei-

nen Regelungen des Internationalen Privatrechts (gezeichnet in **Montevideo** am 8.5.1979), umsetzte.

7.2. Schuldrecht und Sachenrecht

Die Qualifikation von Vermögensgegenständen, **Eigentum** und dingliche Rechte bestimmen sich nach dem Recht des Staates, in dem die Gegenstände belegen sind. Auf bewegliches Vermögen im Transit findet das Recht des Landes Anwendung, in dem der Eigentümer seinen Wohnsitz hat (Art. 8 **Einführungsgesetz zum brasilianischen Zivilgesetzbuch** = EGZGB⁶).

Schuldrechtliche Verpflichtungen unterstehen dem Recht des Landes, in dem sie begründet wurden (Art. 9 EGZGB). Soll die Verpflichtung in Brasilien erfüllt werden und unterliegt sie einer Form als Wirksamkeitsvoraussetzung, muss diese beachtet werden, wobei die Besonderheiten des ausländischen Rechts hinsichtlich der äußerlichen Anforderungen an die Urkunde zu beachten sind. Eine Verpflichtung aus einem Vertrag wird als am Wohnsitz des Anbietenden entstanden betrachtet.

Die brasilianischen Gerichte sind **international zuständig**, wenn die Verpflichtung in Brasilien zu erfüllen ist oder wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in Brasilien hat oder wenn sich die Klage auf unbewegliches Vermögen in Brasilien bezieht.

Der Nachweis von Gegebenheiten, die in einem ausländischen Staat geschehen sind, untersteht dem Recht dieses Landes im Hinblick auf die Beweislast und die zulässigen Beweismittel. Allerdings ist kein Beweis zugelassen, den das brasilianische Recht nicht kennt. Um als Beweis zugelassen zu werden, muss eine **ausländische Urkunde** ins Portugiesische übersetzt sein und vom brasilianischen Konsulat legalisiert sein sowie im Urkundsregister (*Registro de Títulos e Documentos*) eingetragen sein.

7.3. Ehegüterrecht

Das gesetzliche oder vertragliche Ehegüterrecht richtet sich nach dem Recht des Landes, in welchem die Brautleute ihren **Wohnsitz bei Eheschließung** hatten, und, falls dieser verschieden war, nach dem Recht des Landes des ersten ehelichen Wohnsitzes (Art. 7 § 4 EGZGB).

7.4. Erbrecht

Die Rechtsnachfolge von Todes wegen oder bei Verschollenheit unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Verstorbene oder Verschollene seinen letzten **Wohnsitz** hatte, unabhängig von der Art der Güter und deren Belegenheit (Art. 10 EGZGB).

Die Erbfolge in **Nachlassgütern, die in Brasilien belegen sind** und die im Eigentum eines Ausländers stehen, wird zugunsten der Ehefrau und der Kindern oder ihrer Repräsentanten mit brasilianischer Staatsangehörigkeit dem **brasilianischen Recht** unterstellt, außer wenn das Heimatrecht des Verstorbenen sie besser stellt.

Die Erbfähigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitzrecht des Erben oder Vermächtnisnehmers.

7.5. Gesellschaftsrecht

Organisationen, die einem kollektiven Interesse dienen, wie Gesellschaften oder Stiftungen, unterliegen dem **Recht des Staates, in dem sie gegründet wurden**. Sollen allerdings Filialen, Zweige oder Niederlassungen in Brasilien gegründet werden, müssen die Gründungsakte in Brasilien bestätigt werden (Art. 11 EGZGB).

8. Steuerrecht

8.1. Grunderwerbsteuer

Die Bundesverfassung hat die Erhebung einer Grunderwerbsteuer den **Gemeinden** übertragen und lediglich eine Höchstgrenze hierfür festgesetzt.

Dieser Steuer unterliegen alle Rechtsgeschäfte über unbewegliches Vermögen oder Rechte daran, sofern das Grundstück im Gebiet der betreffenden Gemeinde liegt. Auf die Staatsangehörigkeit der Vertragsparteien kommt es nicht an.

Der Steuerwert wird durch eine Bewertung des veräußerten Grundstücks durch die Gemeindeverwaltung ermittelt; der Steuerwert kann den Kaufpreis übersteigen.

Steuerpflichtig ist der **Grundstückserwerber**, dem ggf. Steuerermäßigungen eingeräumt werden. So kann etwa beim Ersterwerb einer Immobilie zu eigenen Wohnzwecken der Erwerber unter bestimmten Umständen eine Steuerermäßigung von 50 % erhalten. Die Übertragung von Immobilienvermögen als Gründungskapital für eine Gesellschaft kann von der Steuer befreit werden, wenn die erwerbende Gesellschaft für einen bestimmten Zeitraum keine Immobilientransaktionen vornimmt.

Beim Veräußerer unterfällt der Gewinn aus Grundstücksgeschäften der **Einkommensteuer**. Auch hier gibt es verschiedene Steuervergünstigungen zugunsten natürlicher Personen oder Gesellschaften.

8.2. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Bundesverfassung hat die Erhebung der Erbschaft und Schenkungsteuer den **Bundesstaaten** überlassen und nur Höchstgrenzen für die Besteuerung festgesetzt, die mit dem Wert des Erwerbs progressiv steigen.

Der Erbschaft- oder Schenkungsteuerpflicht unterliegen Immobilien und Rechte daran, wenn sie auf dem Gebiet des jeweiligen Bundesstaates belegen sind. Bewegliches Vermögen, Forderungen und Schulden unterliegen der Besteuerung in dem Bundesland, in dem die Nachlassabwicklung oder die Inventarerrichtung erfolgt bzw. in dem der Beschenkte seinen Wohnsitz hat.

6 *Decreto-Lei n° 4.657 de 4 de setembro de 1942* (Gesetzesdekret Nr. 4'657 vom 4. 9.1942) http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/Decreto-Lei/De14657.htm; deutsche Übersetzung (Rechtsanwaltskanzlei): <http://www.law-wolf.ch/gesetze-pt.htm>